

AKTUELLES

weitere aktuelle Informationen und Merkblätter unter www.prvb.de

Hauptsitz:
Hölzlestraße 40
72336 Balingen

Telefon +49 7433 96 99 - 0
Telefax +49 7433 96 99 - 40

info@prvb.de
www.prvb.de

Zweigniederlassung:
Konrad-Adenauer-Straße 20
72461 Albstadt

Telefon +49 7432 984 28 - 0
Telefax +49 7432 984 28 - 40

Kürzungen beim Gründungszuschuss

- I. Allgemeines
- II. Veränderungen

I. Allgemeines

Der Bundestag hat leider nicht zum Wohle der Gründer entschieden: Ende September wurde durch die Mehrheit von CDU, CSU und FDP das "Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen" angenommen, das vor allem auf **Einsparungen beim Gründungszuschuss** zielt. Das Gesetz wird bereits am **1. November 2011** in Kraft treten. Wer also noch vom Gründungszuschuss in seiner alten Form profitieren möchte, sollte sich beeilen.

Das "**Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen**" wurde durch den Bundesrat vor einigen Wochen zunächst abgelehnt. Kleinere Änderungen wurden vom Ausschuss beschlossen, sind jedoch noch nicht veröffentlicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese keine Verbesserungen hinsichtlich des Gründungszuschusses mit sich bringen.

- Die gesamte Förderdauer bleibt also in der Regel gleich, aber man bekommt 3 Monate weniger das höhere Arbeitslosengeld I.
- Zum Zeitpunkt der Gründung wird nicht mehr nur ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von 90 Tagen, sondern von 150 Tagen vorausgesetzt.

Die Kürzungen werden bereits am 1. November dieses Jahres ohne Übergangsregelungen in Kraft treten. Um noch von der alten Regelung zu profitieren, sollten daher Existenzgründer ihren Antrag auf den Gründungszuschuss noch bis spätestens 31. Oktober 2011 einreichen. Gerne stehen wir für weitere Informationen und zur Unterstützung bei der Erstellung eines Businessplans zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

II. Veränderungen

- Der Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss wird in eine Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit umgewandelt.
- Zugleich Kürzung des jährlichen Budgets von 1,8 Milliarden Euro auf 400 Millionen Euro.
- Die Förderung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld I plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale pro Monat) wird statt neun Monate nur noch sechs Monate ausgezahlt werden.
- Dafür verlängert sich die nachfolgende Zahlung (extra zu beantragen) der 300 Euro Sozialversicherungspauschale von 6 auf 9 Monate. Die zusätzlichen 9 Monate Sozialversicherungspauschale sind ebenfalls eine Ermessensentscheidung und können gekürzt werden.